

DE

***Fall Nr. IV/M.849 -  
ELG HANIEL /  
JEWOMETAAL***

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 4064/89  
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

---

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE  
Datum: 25/11/1996

*Auch in der CELEX-Datenbank verfügbar  
Dokumentenummer 396M0849*



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 25.11.1996

ÖFFENTLICHE VERSION

FUSIONSVERFAHREN  
ARTIKEL 6(1)(b) ENTSCHEIDUNG

Einschreiben mit Empfangsbestätigung

**An die anmeldenden Parteien**

**Betrifft : Fall Nr. IV/M.849 ELG Haniel/Jewometaal**

Ihre Anmeldung vom 22.10.96 gemäß Art. 4 der Ratsverordnung (EWG) Nr. 4064/89 (Fusionsverordnung)

**I. DAS VORHABEN**

1. Am 22. Oktober 1996 hat ELG Haniel GmbH (ELG Haniel) bei der Kommission ein Zusammenschlussvorhaben angemeldet. ELG Haniel hat mit Kauf- und Übertragungsvertrag vom 11. Oktober 1996 sämtliche Geschäftsanteile an der Jewometaal Stainless Processing B.V. (Jewometaal) unter dem aufschiebenden Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Kartellbehörden von der Metallgesellschaft Stahl&Recycling Beteiligungen GmbH übernommen.
2. Nach Prüfung der Anmeldung hat die Kommission festgestellt, dass das angemeldete Vorhaben in den Anwendungsbereich der Ratsverordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt und hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt und dem Funktionieren des EWR-Abkommens keinen Anlass zu ernsthaften Bedenken gibt.

## **II. DIE PARTEIEN**

3. ELG Haniel ist eine Holding- und Industriegesellschaft mit Sitz in Deutschland. Sie ist direkt und durch ihre Tochtergesellschaften weltweit im Recycling von industriellen Rohstoffen sowie im Handel mit Sekundärrohstoffen, einschliesslich deren Lagerung, Auf- und Anarbeitung, tätig. Das Schwergewicht ihrer Tätigkeit liegt im Bereich von Metallen, Metalllegierungen und legiertem Schrott als Vormaterialien für die Edelstahlproduktion. 55% der Gesellschaftsanteile der ELG Haniel werden von der Franz Haniel&Cie.GmbH gehalten, einem ausser im Gebiet Rohstoffe/Recycling auch in den Bereichen Waschaumhygiene, Gesundheit/Pharma-Grosshandel, Bau-Industrie und Umwelt/Logistik tätigen deutschen Konzern, die restlichen 45% von deren 100%iger Tochtergesellschaft ELG Beteiligungs-Gesellschaft mbH.
4. Jewometaal ist eine holländische Gesellschaft, die direkt und durch ihre Tochtergesellschaften weltweit in der Aufbereitung von Schrottprodukten zu Standardqualitäten und im Handel mit diesen tätig ist. Sämtliche Gesellschaftsanteile der Jewometaal werden von der Metallgesellschaft Stahl&Recycling Beteiligungen GmbH gehalten, einer 100%igen Tochtergesellschaft der Metallgesellschaft Handel&Beteiligungen AG, die wiederum eine 100%ige Tochtergesellschaft der Metallgesellschaft AG ist.

## **III. DER ZUSAMMENSCHLUSS**

5. Das Vorhaben stellt einen Zusammenschluss im Sinne von Artikel 3 (1)(b) der Fusionsverordnung dar. Mit Kauf- und Übertragungsvertrag vom 11. Oktober 1996 hat ELG Haniel von Metallgesellschaft Stahl&Recycling Beteiligungen AG sämtliche Anteile an der Jewometaal erworben. Damit übt ELG Haniel die alleinige Kontrolle über Jewometaal aus.

## **IV. GEMEINSCHAFTSWEITE BEDEUTUNG**

6. Gemäss Artikel 5 (4)(c) und (d) der Fusionsverordnung ist der Umsatz der ELG Haniel beherrschenden Konzernobergesellschaft Franz Haniel&Cie. GmbH in die Umsatzberechnung miteinzubeziehen.
7. Der weltweite Gesamtumsatz aller beteiligten Unternehmen zusammen beträgt mehr als 5 Milliarden ECU (Franz Haniel&Cie.GmbH ca. 12,9 Milliarden ECU, Jewometaal (im Geschäftsjahr 94/95) ca. 363 Mio. ECU). Alle beteiligten Unternehmen erzielen gemeinschaftsweite Gesamtumsätze von jeweils mehr als 250 Mio. ECU (Franz Haniel&Cie.GmbH ca. 12,5 Milliarden ECU, Jewometaal (im Geschäftsjahr 94/95) ca. 352 Mio ECU). Keines der am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen erzielt jeweils mehr als zwei Drittel seines gemeinschaftsweiten Gesamtumsatzes in einem und demselben Mitgliedstaat. Das Vorhaben hat folglich gemeinschaftsweite Bedeutung.

## **V. VEREINBARKEIT MIT DEM GEMEINSAMEN MARKT**

### **A. Sachlich relevante Märkte**

8. Das Schwergewicht der Geschäftstätigkeit sowohl von ELG Haniel als auch von Jewometaal liegt im Bereich des Handels mit und der Aufbereitung von Edelstahlschrott. Dieser Produktmarkt fällt in den ausschliesslichen Anwendungsbereich des EGKS-Vertrages. Der unter die einschlägigen Bestimmungen des EGKS-Vertrages fallende Edelstahlschrotthandelsbereich des Vorhabens ist vom Erfordernis vorheriger Genehmigung, wie es in Artikel 66 des EGKS-Vertrages vorgesehen ist, kraft Artikel 5 (2) der Entscheidung Nr. 25/67 EGKS (mit seitherigen Änderungen) befreit. Die Edelstahlschrotthandelsaktivitäten der beteiligten Unternehmen und die Auswirkungen des Zusammenschlusses auf den entsprechenden Produktmarkt sind deshalb im vorliegenden Verfahren nicht zu prüfen.
9. Beide Unternehmen sind allerdings direkt und durch ihre Tochtergesellschaften auch im Aluminium- und Kupfer-Schrotthandel tätig. Die Parteien erklären, dass die Märkte für Aluminiumschrott und Kupferschrott die sachlich relevanten Märkte sind. Die Stellungnahmen der von der Kommission angefragten Kunden der beteiligten Unternehmen bestätigen diese Angaben. Eine nähere Abgrenzung der sachlich relevanten Märkte ist jedoch nicht notwendig, weil in allen untersuchten alternativen Märkten wirksamer Wettbewerb weder im EWR noch in einem wesentlichen Teil dieses Gebietes erheblich behindert würde.

### **B. Räumlich relevante Märkte**

10. Die räumlich relevanten Märkte sind nach Darstellung der anmeldenden Partei Deutschland, die Niederlande und das Vereinigte Königreich. Die räumlich relevanten Märkte brauchen nicht näher abgegrenzt zu werden, weil in allen alternativen räumlichen Märkten wirksamer Wettbewerb weder im EWR noch in einem wesentlichen Teil dieses Gebiets erheblich behindert würde.

### **C. Beurteilung**

11. Die räumliche Überschneidung der Aktivitäten der beteiligten Unternehmen beschränkt sich auf den Aluminium- und Kupferschrotthandel im Vereinigten Königreich und ist umfangmässig äusserst gering (gemeinsamer Marktanteil der beteiligten Unternehmen im Vereinigten Königreich < 2% für Aluminiumschrott und < 3% für Kupferschrott).
12. Aufgrund der Marktstellung der beteiligten Unternehmen (gemeinsamer Marktanteil der beteiligten Unternehmen im EWR-weiten Aluminium- resp. Kupferschrotthandel ca. 1,1% resp. 1,0%) wird das Vorhaben lediglich minimale Auswirkungen auf den Wettbewerb im EWR haben. Folglich schafft oder verstärkt der beabsichtigte Zusammenschluss keine beherrschende Stellung, als deren Ergebnis wirksamer Wettbewerb im EWR oder einem wesentlichen Teil davon erheblich behindert würde.

## VII. SCHLUSS

13. Aufgrund der oben getroffenen Feststellungen ist die Kommission zu dem Ergebnis gelangt, daß das Zusammenschlußvorhaben keinen Anlaß zu ernsthaften Bedenken mit dem Gemeinsamen Markt gibt.
14. Aus diesen Gründen hat die Kommission entschieden, den Zusammenschluß für vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt und mit der Funktionsfähigkeit des EWR-Abkommens zu erklären. Diese Entscheidung beruht auf Art. 6(1)(b) der Fusionsverordnung.

Für die Kommission